

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



LANDRATSAMT  
BERCHTESGADENER LAND

---

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 13 vom 28. März 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV)  
Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel ..... 1

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV)  
Allgemeinverfügung zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen  
ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten ..... 2

#### Stadt Laufen

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „Leobendorf West“;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten ..... 3

#### Markt Berchtesgaden

Parkgebührenverordnung ..... 4

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über  
den Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Surmühl  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB – ..... 5

2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan  
„Gewerbegebiet Warisloh“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB – ..... 6

#### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“  
für das Grundstück Fl.Nr. 1997 der Gemarkung Ainring  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 7

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring  
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 8

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Haushaltsjahr 2017 ..... 9

#### Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Haushaltsjahr 2017 ..... 10

12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Neubichler Alm;  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 11

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“  
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ..... 12

---

Bek. Nr. 1

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

An alle Geflügelhalter im Landkreis Berchtesgadener Land

**Vollzug der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV)  
Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Berchtesgadener Land vom 21.11.2016, veröffentlicht als Bekanntmachung Nr. 1 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 46a vom 21.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel wird hiermit widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweis:**

- Die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ vom 18.11.2016 gilt weiterhin bis zum 20.5.2017. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer Nr. 170 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 16. März 2017  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

An alle Geflügelhalter im Landkreis Berchtesgadener Land

**Vollzug der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV)  
Allgemeinverfügung zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen  
ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Berchtesgadener Land vom 24.11.2016, veröffentlicht als Bekanntmachung Nr. 1 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47a vom 24.11.2016 zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten wird hiermit widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweis:**

- Die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ vom 18.11.2016 gilt weiterhin bis zum 20.5.2017. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer Nr. 170 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 16. März 2017  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 3

**Stadt Laufen**

**10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „Leobendorf West“;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7.2.2017 die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „Leobendorf West“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 16.3.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 22. März 2017  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Markt Berchtesgaden**

### **Parkgebührenverordnung**

Der Markt Berchtesgaden erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Art. 3a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347) i.V.m. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399), folgende

#### **Parkgebührenverordnung:**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden.

##### **§ 2**

##### **Parkgebühren**

- (1) Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein und während der jeweils ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zulässig ist, wird die Parkgebühr auf 0,25 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Soweit für Parkplätze nach Satz 1 ein Tagesticket zugelassen ist, beträgt der Höchstsatz pro Tag 3,50 €.
- (2) Abweichend zu Abs. 1 werden auf dem Salinenparkplatz und auf dem Parkplatz an der Schießstättbrücke (Lehnerparkplatz) die Parkgebühren bis zu einer Stunde auf 0,50 €, bis zu drei Stunden auf 1,00 € und als Tagesticket ein Höchstsatz von 1,50 € pro Tag festgesetzt.
- (3) Rein mit Batterie betriebene Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen oder E-Plaketten nach den Vorschriften des § 9a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sind für 3 Stunden mit Parkscheibe auf den Parkplätzen nach Abs. 1 und Abs. 2 von Parkgebühren befreit.
- (4) Der Markt Berchtesgaden kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe zu Abs. 1 und 2 bei Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen abweichen.

##### **§ 3**

##### **Aufhebung der bisherigen Verordnung**

Die Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung vom 1. Januar 2009 (Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2008) wird aufgehoben.

##### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Berchtesgaden, den 23. März 2017  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Surmühl“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.3.2017 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Surmühl“ beschlossen. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Produktionsfläche auf Fl.Nr. 1236/1 und 1236/10 der Gemarkung Oberteisendorf im Gewerbegebiet Surmühl geschaffen werden. Die Planungen hierfür übernimmt das Architekturbüro Sojer, Traunstein.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf „[www.markt.teisendorf.de](http://www.markt.teisendorf.de)“ verfolgt werden.

Teisendorf, den 17. März 2017  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Markt Teisendorf

### **2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Warisloh“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB –**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.3.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Änderung dient der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes auf Fl.Nr. 416/2 der Gemarkung Roßdorf. Hiermit soll die einheimische mittelständische Wirtschaft durch zusätzlichen Gewerberaum gestärkt werden und verhindert werden, dass einheimische Gewerbebetriebe abwandern müssen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### **Unbeachtlich werden demnach:**

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 28. März 2017  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

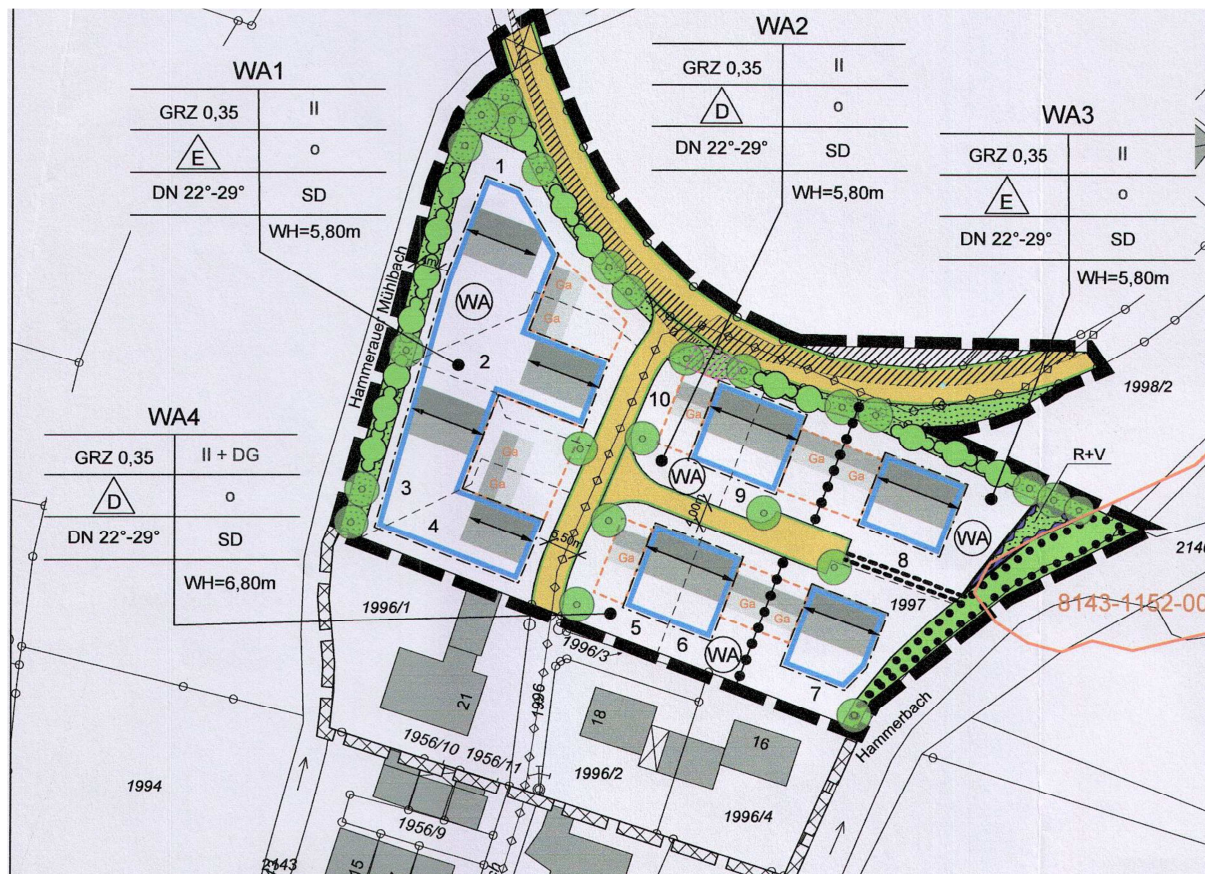
---

## Gemeinde Ainring

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“ für das Grundstück Fl.Nr. 1997 der Gemarkung Ainring Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 22.7.2014 den Bebauungsplan „Am Hammerbach Nord“ für das Grundstück Fl.Nr. 1997 der Gemarkung Ainring zu erweitern und zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von neuen Bauflächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern.



In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 1.2.2016 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB beschlossen. Aus formellen Gründen ist es notwendig, ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss daher in seiner Sitzung vom 21.3.2017 die neuerliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

#### 5. April 2017 bis 5. Mai 2017

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkung der Planung zu erhalten (Darlegung). Am Inhalt der Planunterlagen hat sich gegenüber der Auslegung vom 8.6.2016 nichts geändert.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Mensch und menschliche Gesundheit  | Umweltbericht, Stellungnahme Immissionsschutzbehörde         |
| Luft und Klima, Tiere und Pflanzen | Umweltbericht, Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde       |
| Orts- und Landschaftsbild          | Umweltbericht  |
| Boden                              | Umweltbericht  |
| Wasser                             | Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein |

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Wolfgang Schuardt ausgearbeitete Entwurf des Änderungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Am Hammerbach Nord“ mit Begründung vom 1.8.2016. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mitterfelden, den 21. März 2017  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

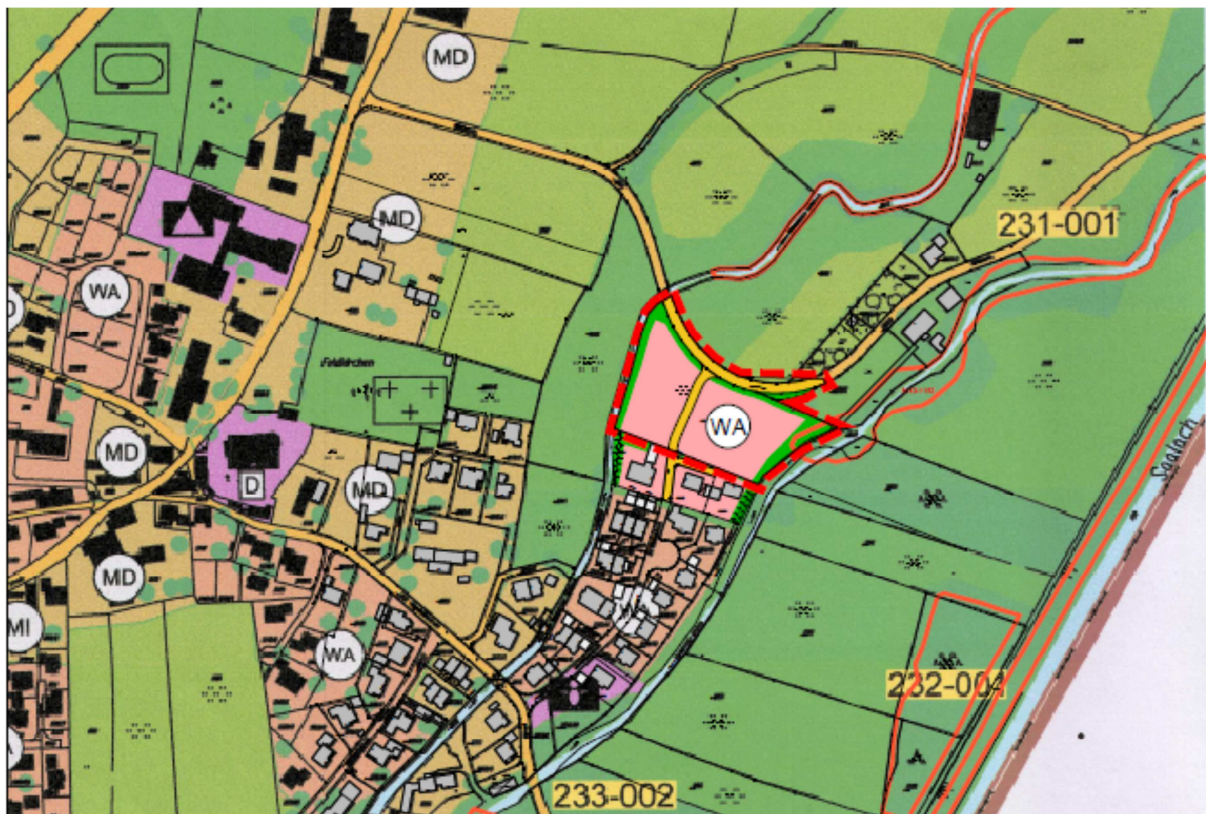
Bek. Nr. 8

## Gemeinde Ainring

### 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 22.7.2014 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 1997 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung der Fl.Nr. 1997 soll eine Umwidmung von „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.



In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring am 7.11.2016 ist nach Behandlung aller Stellungnahmen der Feststellungsbeschluss gefasst. Aus formellen Gründen ist es notwendig ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung vom 21.3.2017 die neuerliche Auslegung. Daher ist im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**5. April 2017 bis 8. Mai 2017**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung). Am Inhalt der Planunterlagen hat sich gegenüber der Auslegung vom 17.2.2016 nichts geändert.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen	Umweltbericht, Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht, Stellungnahme Regierung von Oberbayern
Boden	Umweltbericht, Stellungnahme Landesamt für Umwelt
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von den Planungsbüros Eva Weber und Wolfgang Schuardt ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung vom 1.2.2016. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 21. März 2017  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Bayerisch Gmain**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.497.810 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.792.474 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<b>-294.664 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.929.350 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.895.444 €
und einem Saldo von	<b>33.906 €</b>
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.252.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.281.400 €
und einem Saldo von	<b>-2.028.500 €</b>
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	94.776 €
und einem Saldo von	<b>-94.776 €</b>
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<b>-2.089.370 €</b>

ab.

#### **§ 2**

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden auf 1.400.000 € festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 30.11.2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B)                         | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 310 v. H. |

#### § 5

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:                     | 500.000 € |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: | 250.000 € |

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 20. Februar 2017  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain im Zimmer 9 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 10

### Gemeinde Piding

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.628.829,00 €

und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.136.029,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. 0,00 €



#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B)                         | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 310 v. H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Piding, den 15. März 2017  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

---

Bek. Nr. 11

#### Gemeinde Piding

##### **12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Neubichler Alm; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9.12.2015 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Neubichler Alm (Fl. Nrn. 1595, 1597, 1615, 1616 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 1598 und 1618, Gemarkung Piding) beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Sondergebiet Hotel dargestellt. An dieser Gebietsdarstellung soll grundsätzlich festgehalten werden, jedoch soll das Sondergebiet im Wesentlichen verkleinert und nach Süd-Westen verlagert werden. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die touristische Weiterentwicklung des Gebietes der Neubichler Alm geschaffen werden.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 12.10.2016 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12.10.2016 liegt in der Zeit vom

**5. April 2017 bis 4. Mai 2017**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zur Einsichtnahme liegen neben dem Planteil und der Begründung folgende umweltbezogene Informationen aus:

- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten vom 11.4.2016 zur Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. zur Ausweisung von Ersatzaufforstungsflächen
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom 7.4.2016 zu den Geogefahren, zur Rohstoffgeologie und zum vorsorgenden Bodenschutz
- Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima/Lufthygiene, Wasser, Pflanzen und Tiere, Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter bei Durchführung der Planung bzw. mit Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, Stand 12.10.2016

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Piding unter [www.gemeinde-piding.de/bauleitplanung](http://www.gemeinde-piding.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

#### Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Piding, den 22. März 2017  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.9.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ in der Planfassung vom 13.9.2016 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit Begründung und Eingabeplan Betriebsleiterhaus) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

#### Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften  
und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes  
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Gemäß § 44 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 21. März 2017  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---